Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIII. Jahrgang Nr. 7

Inhaltsverzeichnis



Ausgegeben in Gifhorn am 29.07.16

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES					
	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten	301			
	Feststellung gem. § 6 NUVPG, Versickerungsbecken für REWE-Markt, Calberlah	302			
	Bekanntmachung gem. § 3 a UVPG; Neubau eines Radweges im Zuge der B 4 von Breitenhees nach Sprakensehl	302			
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN					
STADT GIFHORN	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten	303			
STADT WITTINGEN	1. Nachtragshaushaltssatzung 2016	304			
GEMEINDE SASSENBURG	1. Nachtragshaushaltssatzung 2016	306			
	Bebauungsplan "Im Dorfe-Neufassung" 1. Änderung	308			
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	 Änderung der Richtlinie zur Beteiligung an den Führerscheinkosten für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr 	308			
	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	309			
Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf 05371 82-0					

Gemeinde Tappenbeck	Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbe- gebiet Krümke", 1. Änderung	318
	Bebauungsplan "Erweiterung B 248", zugleich "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke", 2. Änderung	319
SAMTGEMEINDE BROME	4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	320
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Hankensbüttel	Satzung über den geschützten Landschafts- bestandteil "Baumbestand Bauernende 2"	328
	Bebauungsplan "Hässelmühlenweg, 3. Änderung"	332
	Bebauungsplan "Mühlenstraße – 2. Änderung	333
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	1. Nachtragshaushaltssatzung 2016	335
Gemeinde Müden	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Brakenshof"	336
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	1. Nachtragshaushaltssatzung 2016	337
	Bebauungsplan "Sandfeld II", 2. Änderung	339
	Bebauungsplan "Im Dorfe" 1. Änderung	339
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Schönewörde	Jahresabschluss 2011	340
Gemeinde Wagenhoff	Jahresabschluss 2011	340
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan "Am Kirchfeld"	341

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

3. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 20.12.2011

Auf Grundlage der §§ 10 Abs. 1, 44, 55 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 20.12.2011.

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:

besonderer Vertreter für den Bereich der Jägerschaft Gifhorn-Nord

80,00 Euro

besonderer Vertreter für den Bereich der Jägerschaft Gifhorn-Süd

80,00 Euro

Artikel 2

- § 7 wird um folgende Absätze ergänzt:
- (7) Je durchgeführter und abgeschlossener Wohnberatung wird für die jeweiligen ehrenamtlichen Wohnberaterinnen und Wohnberater eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro gewährt.
- (8) Für die Seniorenbegleitung (DUO) wird pro Klientin bzw. Klient eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro gewährt, wenn in dem entsprechenden Monat jeweils mindestens ein Besuch im Rahmen der Seniorenbegleitung (DUO) durch die Seniorenbegleiterin bzw. den Seniorenbegleiter stattgefunden hat.

Artikel 3

- (1) Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.
- (2) Artikel 2 dieser Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.

Gifhorn, den 22.06.2016

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Niendorf GmbH & Co.KG Projekte hat mit Antrag vom 06.06.2016 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung eines Versickerungsbeckens für die Versickerung von Niederschlagswasser von einem REWE-Markt in der Gemarkung Calberlah beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 1 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen. Damit ist gem. § 5 des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 15.07.2016

Im Auftrage Nietner

Neubau eines Radweges im Zuge der B 4 von Breitenhees nach Sprakensehl hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt den Neubau eines Radweges an der B 4 zwischen Breitenhees und Sprakensehl.

Die Vorprüfung im Einzelfall kann gemäß Nr. 5 des Runderlasses des MW und des MU vom 24.11.2011 bei Radwegen nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bzw. § 5 NUVPG grundsätzlich entfallen.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 20.07.2016

Im Auftrage Peters

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
-Entschädigungssatzung-

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 13.06.2016 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gifhorn beschlossen:

Artikel I

§ 9

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

o) die Stadtkinderfeuerwehrwartinnen oder Stadtkinderfeuerwehrwarte 25,00 €

p) die Kinderfeuerwehrwartinnen oder Kinderfeuerwehrwarte der 25,00 € Ortsfeuerwehren

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Gifhorn, 13.06.2016

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich Bürgermeister

١.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 16.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

die bisherigen erhöht und damit der vermindert festgesetzten Gesamtbetrag des um um Gesamt-Haushaltsplans beträge einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro--Euro--Euro--Euro-5 **Ergebnishaushalt** 17.045.776 9.700 ordentliche Erträge 3.999.500 13.055.976 7.216.800 ordentliche Aufwendungen 18.991.886 5.512.800 17.287.886 außerordentliche Erträge 225.000 225.000 außerordentliche Aufwendungen 225.000 0 0 225.000 **Finanzhaushalt** Einzahlungen aus laufender 16.008.700 9.700 3.999.500 12.018.900 Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender 17.686.400 5.513.500 6.664.100 16.535.800 Verwaltungstätigkeit Einzahlungen für 837.000 202.500 20.000 1.019.500 Investitionstätigkeit Auszahlungen für 4.054.400 363.800 903.500 3.514.700 Investitionstätigkeit Einzahlungen für 3.217.400 0 722,200 2.495.200 Finanzierungstätigkeit Auszahlungen für 0 0 262.500 262.500 Finanzierungstätigkeit Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen 20.063.100 212.200 4.741.700 15.533.600 des Finanzhaushalts Gesamtbetrag der Auszahlungen 22.003.300 5.877.300 7.567.600 20.313.000 des Finanzhaushalts

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.217.400 Euro um 722.200 Euro vermindert und damit auf 2.495.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.719.000 Euro um 5.000 Euro vermindert und damit auf 1.714.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Die Sperrvermerke werden aufgehoben.

Wittingen, den 17.06.2016

Ridder

Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 04.07.2016 unter dem Az. 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 KomVG vom 01.08.2016 bis einschließlich 09.08.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wittingen öffentlich aus.

Wittingen, 08.07.2016

Ridder

Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1 Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.073.800	312.800	0	14.386.600
ordentliche Aufwendungen	14.073.800	312.800	0	14.386.600
außerordentliche Erträge	1.000	0	0	1.000
außerordentliche Aufwendungen	1.000	0	0	1.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.771.000	312.800	0	14.083.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.761.800	576.200	0	13.338.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.743.000	11.000	0	1.754.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.694.200	1.415.000	0	5.109.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	560.100	1.675.100	0	2.235.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	560.100	7.700	0	567.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	0	0	0	18.073.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	0	0	0	19.015.000
				- 942.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 560.100 Euro um 1.675.100 Euro erhöht und damit auf 2.235.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Bereichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

Sassenburg, den 23.06.2016

Arms

Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.07.2016 unter dem Az. 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.08.2016 bis einschließlich 09.08.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Westerbeck, den 25.07.2016

Arms

Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat mit Beschluss vom 23.06.2016 den Bebauungsplan "Im Dorfe-Neufassung" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 1. Änderung" in der Ortschaft Grußendorf als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 05.07.2016

(L.S.)

Arms

Bürgermeister

2. Änderung der Richtlinie

zur Beteiligung an den beim Erwerb für das Führen von Einsatzfahrzeugen erforderlichen Fahrerlaubnis den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Boldecker Land entstehenden Kosten

Die Richtlinie vom 30.03.2001, zuletzt geändert mit Datum vom 17.12.2003, wird in 2. Änderung wie folgt geändert:

- II. Höhe der Kostenbeteiligung
 - 1. Die Samtgemeinde Boldecker Land beteiligt sich mit 100 %, maximal bis zu einem Betrag von
 - 1.300,-- €, an den für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C bzw. C1 den Feuerwehrangehörigen entstehenden Kosten.
 - 2. Vor Zahlung des Zuschusses ist eine Bescheinigung der Fahrschule über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten vorzulegen.

_

¹ abgedruckt auf Seite 343 dieses Amtsblattes

V. Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Weyhausen, den 23.06.2016

(L.S.)

Meier

Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Boldecker Land. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden

Barwedel

Bokensdorf

Jembke

Sola

Tappenbeck

Weyhausen.

(2) Die Ortsfeuerwehren Jembke und Weyhausen sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Barwedel, Bokensdorf, Osloß und Tappenbeck sind als Grundausstattungsfeuerwehren eingerichtet.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land wird von dem/der Gemeindebrandmeister /-in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt eine Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende /-n Gemeindebrandmeister /-in. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister /-innen" zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem/der Ortsbrandmeister /-in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt eine Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende /-n Ortsbrandmeister /-in. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister /-innen" zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der/die Ortsbrandmeister /-in bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer /-innen sowie der Stellvertreter /-innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe und Staffel gemäß der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO). Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (2) Ortsbrandmeister/-innen können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte:
 - 1. Die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben
 - 2. Die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - 3. Die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Der/die Gemeindebrandmeister /-in ist über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den/die Gemeindebrandmeister/-in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde, Abschnitt Freiwillige Feuerwehr
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen
 - h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus:
 - a) Dem/der Gemeindebrandmeister /-in als Leiter /-in
 - b) Dem/der stellvertretenden Gemeindebrandmeister /-in, den Ortsbrandmeistern /-innen sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeistern /-innen als Beisitzer /-innen kraft Amtes
 - c) dem/der Schriftwart /-in, dem/der Gemeindesicherheitsbeauftragten und dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart /-in als bestellte Beisitzer /-innen.

- (3) Die Beisitzer /-innen nach Absatz 2 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder vom/von der Gemeindebrandmeister /-in für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Träger /-innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/-innen für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Der/die Gemeindebrandmeister /-in kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c) oder die Träger /-innen anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister /-in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Der/die Gemeindebrandmeister /-in kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindebrandmeister /-in und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart /-in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Dienstversammlung

- (1) Die Dienstversammlung ist die Zusammenkunft aller Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren. Den Mitgliedern der Altersabteilungen wird die Teilnahme freigestellt.
- (2) Inhalt der Dienstversammlung ist
 - a) Entgegennahme der Berichte des/der
 - Gemeindebrandmeisters/-in
 - Gemeindejugendfeuerwehrwarts /-in
 - Gemeindeausbildungsleiters /-in
 - Gemeindesicherheitsbeauftragten
 - Gemeindeatemschutzbeauftragten
 - Gemeindebrandschutzerziehers /-in
 - Gemeindemusikzugführer /-in
 - Erste-Hilfe- Beauftragten
 - Gemeindezeugwarts /-in.

- b) Beförderung des/der Gemeindebrandmeisters /-in, des/der stv. Gemeindebrandmeisters /-in und der Ortsbrandmeister /-innen.
- c) Beförderung von Gemeindekommandomitgliedern, die aufgrund der Funktionswahrnehmung im Gemeindekommando befördert werden.
- d) Bestellung von Funktionsträgern im Gemeindekommando.
- (3) Die Dienstversammlung wird von dem/der Gemeindebrandmeister /-in bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (4) Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher ortsüblich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. An der Dienstversammlung sollte jeder Angehörige der Einsatzabteilung teilnehmen.
- (5) Über die Niederschrift ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Ortsbrandmeistern und der Samtgemeinde zuzuleiten ist.

§ 7 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeister /-in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchstaben a, b, d, f, g und h aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 18).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) Dem/der Ortsbrandmeister /-in als Leiter /-in
 - b) Dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister /-in kraft Amtes.
 - c) Den Führern/-innen taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer /-innen kraft Amtes
 - d) Dem/der Schriftwart /-in, dem/der Gerätewart /-in, dem/der Sicherheitsbeauftragten und ´ dem/der Jugendfeuerwehrwart /-in als bestellte Beisitzer /-innen.
 - e) Dem/der Leiter /-in der Kinderfeuerwehr mit beratender Stimme.
- (4) Die Beisitzer /-innen nach Absatz 3 Buchstabe d werden von dem/der Ortsbrandmeister /-in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend (weitere Funktionsmitglieder)
- (5) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister /-in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister /-in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/die Gemeindebrandmeister /-in kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absätze 6 und 7 entsprechend.

(6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister /-in und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart /-in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/-in sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Gemeindebrandmeister /-in, der/die Ortsbrandmeister /-in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
 - b) Die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung
 - c) Die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister /-in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angaben des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister /-in geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister /-in und dem/der Schriftwart /-in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister /-in sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 9 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter /-in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Absatz 5 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister /-in, Ortsbrandmeister /-in sowie deren Stellvertreter /-innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern /-innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Absatz 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern /-innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner /-innen der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft nach § 12 Absatz 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge auf Doppelmitgliedschaft sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des/der Bewerbers/-in anfordern. Die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als Angehöriger der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Absatz 1). Der/die Ortsbrandmeister/-in hat die Samtgemeinde über den/die Gemeindebrandmeister/-in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerber /-innen werden von dem/der Ortsbrandmeister /-in auf eine Probedienstzeit von einem Jahr verpflichtet (§ 7 Absatz 1 FwVO).
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Absatz 2 FwVO) und über die endgültige Aufnahme in den aktiven Dienst. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende Erklärung abzugeben
 - "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(7) Der/die Ortsbrandmeister /-in kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 11 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Mitglieder der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 12 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 13 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

- (1) Feuerwehrmusikzüge oder Feuerwehrspielmannszüge können bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der entsprechenden Gemeinde haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner /-innen der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des/der Gemeindebrandmeisters /-in durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehörige der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur an aktive Mitglieder unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste /-r Hauptfeuerwehrmann /-frau" vollzieht der/die Ortsbrandmeister /-in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des/der Gemeindebrandmeisters /-in. Verleihungen ab dem Dienstgrad "Löschmeister /-in" vollzieht der/die Gemeindebrandmeister /-in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger /-innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht der/die Gemeindebrandmeister /-in auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) die Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) Wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) Die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) Das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat

- e) Rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
- f) Innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich- demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem/der Betroffenen, dem Gemeindekommando und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister /-in bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde über den/die Gemeindebrandmeister /-in schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände (Absatz 10) von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land vom 26.03.1998, geändert durch Änderungssatzung vom 18.12.2012, außer Kraft.

Weyhausen, den 24.06.2016

(L.S.)

Meier

Samtgemeindebürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke", 1. Änderung, Gemeinde Tappenbeck

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 den Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke", 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

.

räumliche Der Geltungsbereich Bebauungsplans ist der anliegenden des o. g. Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Tappenbeck während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Tappenbeck, den 19.07.2016

Mittelstädt Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Erweiterung B 248", zugleich "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke", 2. Änderung, Gemeinde Tappenbeck

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 den Bebauungsplan "Erweiterung B 248", zugleich "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke", 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans anliegenden o. g. ist der Gebietsabgrenzung zu entnehmen.3

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Tappenbeck während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

² abgedruckt auf Seite 344 dieses Amtsblattes

³ abgedruckt auf Seite 345 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Tappenbeck, den 19.07.2016

Mittelstädt Bürgermeister

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. 2/2005 S. 9) in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Reinigung

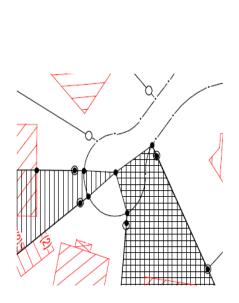
- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Wildkräutern und sonstigen Verunreinigungen. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

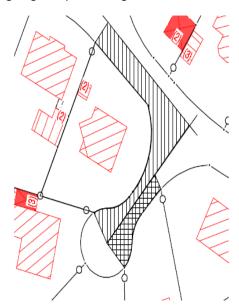
§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Radund Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG)
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 29.03.1976 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich spätestens bis samstags durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten für die Fahrbahnreinigung verpflichtet, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so dass nur das erste Grundstück direkt an die Straße angrenzt, bilden das erste Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit. Die Hinterlieger sind in gleichem Umfang zur Reinigung verpflichtet wie das Kopfgrundstück. Die Verpflichteten der zu Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem 1. Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (6) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

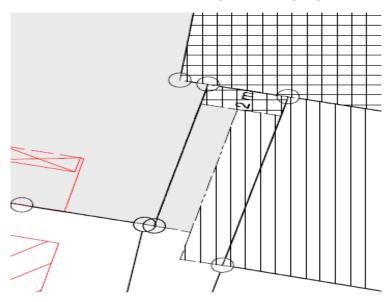
Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:





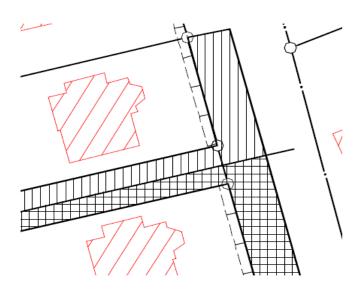
(7) In Sackgassen, Stichwegen und Straßen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und – soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde – die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von dem Eigentümer des Kopfgrundstückes zu reinigen. Die Reinigungspflicht wird nach der Anzahl der Kopfgrundstücke entsprechend aufgeteilt. Bei Kopfgrundstücken mit Hinterliegern ist nach § 2 Abs. (5) zu verfahren.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



(8) Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



Die von den zuvor genannten Regelungen betroffenen Straßen sind in einem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

(9) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich bei nachstehenden Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sowie anderen verkehrsreichen Straßen auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie bei Fahrbahnen nur einschließlich zur Gosse. Insofern ist hier nicht bis zu Straßenmitte, wie im zuvor genannten Absatz, zu reinigen!

Die von der zuvor genannten Regelung betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie verkehrsreiche Straßen sind in einem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Radund Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer
 Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter
 Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht
 vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist an den
 jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig
 mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung
 werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach dem Umstanden unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;
 - ac) in Fußgängerzonen an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m. Bei verkehrsberuhigten Bereichen gilt die Regelung unter aa), soweit hier Fahrbahn und Gehweg zumindest optisch voneinander abgegrenzt sind; ist dies nicht der Fall, gilt die Regelung unter bb);
 - ad) Überwege über die Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen der Fußgänger gewährleistet ist.

- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und –abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach den Bußgeldvorschriften des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Sie gilt längstens bis zum 30.06.2026.

Brome, 16.06.2016

Peckmann

Samtgemeindebürgermeisterin

Anlage: Straßenverzeichnis zu § 2 der 4. Änderungsverordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome

Ort	Nr. in Orts- karte	Straße	§§ in Verordnung
Bergfeld	1	Im Priasfeld	§ 2 Abs. 5
Bergfeld	2	Welsumer Straße	§ 2 Abs. 5
Bergfeld	3	Auf dem Ring	§ 2 Abs. 5
Bergfeld	4	Ratje § 2 Abs. 5	
Bergfeld	5	Ackerende	§ 2 Abs. 5
Brome	1	Zu den Ohreauen	§ 2 Abs. 7
Brome	2	Agnes-Miegel-Straße	§ 2 Abs. 6
Brome	3	Berliner Straße	§ 2 Abs. 6
Brome	4	Wilhelm-Raabe-Weg	§ 2 Abs. 5

Brome	5	Schillerstraße	§ 2 Abs. 6
Brome	6	Schulenburgweg	§ 2 Abs. 5
Brome	7	Am Ohresee	§ 2 Abs. 5
Brome	8	Sperlingsgasse	§ 2 Abs. 5
Brome	9		§ 2 Abs. 6
Brome	10	Buchenring	ŭ
	10a	Tannenweg	§ 2 Abs. 6
Brome		Tannenweg	§ 2 Abs. 5
Brome	11	Erlenweg	§ 2 Abs. 5
Brome		Erlenweg	§ 2 Abs. 6
Brome	13	Im Hasenwinkel	§ 2 Abs. 6
Brome	14	Im Hasenwinkel	§ 2 Abs. 6
Brome	15	Ahornweg	§ 2 Abs. 6
Brome	16	Am Fuchsbau	§ 2 Abs. 6
Brome	17	Am Fuchsbau	§ 2 Abs. 6
Brome	18	Tannenweg	§ 2 Abs. 6
Brome	19	Röntgenstraße	§ 2 Abs. 5
Brome	20	Rudolf-Virchow-Straße	§ 2 Abs. 5
Brome	21	Sauerbruchstraße	§ 2 Abs. 5
Brome	22	Schulenburgweg	§ 2 Abs. 5
Brome	23	Am Sandberg	§ 2 Abs. 5
Brome	24	Am Osterkamp	§ 2 Abs. 5
Brome	25	Junkerende	§ 2 Abs. 6
Brome	26	Steimker Straße	§ 2 Abs. 7
Brome	27	Schulstraße	§ 2 Abs. 6
Brome	28	Am Bahnhof	§ 2 Abs. 6
Brome	29	Heideweg	§ 2 Abs. 7
Altendorf	1	Im Dorfe	§ 2 Abs. 6
Benitz	1	Nettgauer Weg	§ 2 Abs. 6
Wiswedel	1	Dorfring	§ 2 Abs. 5
Zicherie	1	Böckwitzer Straße	§ 2 Abs. 5
Zicherie	1	Böckwitzer Straße	§ 2 Abs. 5
Ehra	1	Schwalbenwinkel	§ 2 Abs. 5
Ehra	2	Am Fuchsbau	§ 2 Abs. 5
Ehra	3	Lönsweg	§ 2 Abs. 6
Ehra	4	Im Mühlenfeld	§ 2 Abs. 5
Ehra	5	Am Dorfring	§ 2 Abs. 5
Ehra	6	Am Schützenplatz	§ 2 Abs. 6
Ehra	7	Mohnring	§ 2 Abs. 6
Ehra	11	Rosenweg	§ 2 Abs. 5
Ehra	12	Drosselweg	§ 2 Abs. 6
Ehra	13	Lerchenweg	§ 2 Abs. 6
Ehra	14	Gartenweg	§ 2 Abs. 6
Ehra	15	Am Rapsfeld	§ 2 Abs. 6
LIIIA	13	Απ Καρεισία	3 2 AD3. U
Lessien	1	Am Hagen	§ 2 Abs. 6
F699IG[]		Alli Flayell	3 2 AUS. U
Darcou	1	Im Kirchenfeld	8 2 Abs 6
Parsau	2		§ 2 Abs. 6
Parsau	3	Nelkenweg § 2 Abs. 5	
Parsau Parsau	4	Martin-Luther-Straße Oehlmannstraße	§ 2 Abs. 5 § 2 Abs. 5
			10 / ADE D

Parsau	5	Schulstraße	§ 2 Abs. 5
Parsau	6	Störtelstraße	§ 2 Abs. 6
	7		ŭ
Parsau	8	Hermann-Löns-Straße Hinter den Höfen	§ 2 Abs. 7
Parsau	9		§ 2 Abs. 6
Parsau		Hinter den Höfen	§ 2 Abs. 6
Parsau	10	Ackerende	§ 2 Abs. 5
Croya	1	Alter Hof	§ 2 Abs. 6
Croya	2	Bohldamm	§ 2 Abs. 6
Croya	3	Am Seepark	§ 2 Abs. 5
Cioya	3	Am Geepark	§ 2 Abs. 5
Rühen	1	Weberweg	§ 2 Abs. 5
Rühen	2	Brahmsweg	§ 2 Abs. 5
Rühen	3	Händelweg	§ 2 Abs. 5
Rühen	4	Mozartweg	§ 2 Abs. 5
Rühen	7	Sudetenstraße	§ 2 Abs. 5
Rühen	8	Rosensteg	§ 2 Abs. 6
Rühen	9	Tulpenweg	§ 2 Abs. 5
Rühen	10	Blumenstraße	§ 2 Abs. 5
Rühen	11	Käthe-Kollwitz-Straße	§ 2 Abs. 6
Rühen	12	Albrecht-Dürer-Straße	§ 2 Abs. 7
Rühen	13	Kurze Straße	§ 2 Abs. 5
Rühen	14	Mittelweg	§ 2 Abs. 6
Rühen	15	Karl-Friedrich-Gauß-Straße	§ 2 Abs. 6
Rühen	16	Am Dorfplatz	§ 2 Abs. 5
Rühen	17	Am Ehrenmal	§ 2 Abs. 5
Rühen	18		§ 2 Abs. 5
Rühen	19	Gartenweg Berliner Straße	§ 2 Abs. 6
Rühen	20		· ·
Rühen	20 20a	Stettiner Ring	§ 2 Abs. 5
	20a 21	Magdeburger Straße An der Masch	§ 2 Abs. 5
Rühen	_		§ 2 Abs. 5
Rühen	22	Holunderring	§ 2 Abs. 6
Rühen	23	Hinter dem Dorfe	§ 2 Abs. 6
Rühen	24	Am Gemeindehaus	§ 2 Abs. 6
Rühen	25	Schubertweg	§ 2 Abs. 6
Rühen	26	Beethovenweg	§ 2 Abs. 6
Rühen	27	Salweidenweg	§ 2 Abs. 5
Eischott	1	Birkenweg	§ 2 Abs. 6
Eischott	2	Fichtenweg	§ 2 Abs. 5
Eischott	3	Eichenstraße	§ 2 Abs. 5
Eischott	4	Eichenstraße	§ 2 Abs. 5
Eischott	5	Eichenstraße	§ 2 Abs. 6
Eischott	6	Eichenstraße	§ 2 Abs. 6
Eischott	7	Eichenstraße	§ 2 Abs. 6
Eischott	8	Eichenstraße	§ 2 Abs. 5
	9	Siedlerstraße	•
Eischott	10		§ 2 Abs. 6 § 2 Abs. 5
Eischott	11	Kiefernweg Zur Faitsche	§ 2 Abs. 5
Eischott	12		•
Eischott Eischott	14	Rundling Wendschotter Weg	§ 2 Abs. 5 § 2 Abs. 6
⊏iociiott	14	vvenuschotter vveg	3 2 MDS. 0
Brechtorf	1	Katharinenbachstraße	§ 2 Abs. 5
Brechtorf	2	Alter Festplatz	§ 2 Abs. 5
DIECHIOH	4	Allel Fesiplaiz	g z Mus. 0

Brechtorf	3	Am Rosenplatz	§ 2 Abs. 5
Brechtorf	4	Wipperring	§ 2 Abs. 6
Brechtorf	5	Wipperring	§ 2 Abs. 5
Di conton		, viippeiiiiig	3 2 7 12 8 1
Tiddische	1	Kälberweide	§ 2 Abs. 6
Tiddische	2	Wiesenring	§ 2 Abs. 6
Tiddische	3	Kurzer Weg	§ 2 Abs. 6
Tiddische	4	Am Tennisplatz	§ 2 Abs. 5
Tiddische	5	An der Strausche	§ 2 Abs. 5
Tiddische	6	An der Strausche	§ 2 Abs. 6
Tiddische	7	Dorfstraße	§ 2 Abs. 5
Tiddische	8	Schneidergasse	§ 2 Abs. 6
Tiddische	9	An der Pappel	§ 2 Abs. 5
Tiddische	10	An der Pappel	§ 2 Abs. 5
Tiddische	11	An der Pappel	§ 2 Abs. 5
Tiddische	12	An der Pappel	§ 2 Abs. 5
Tiddische	13	Schubertring	§ 2 Abs. 6
Tiddische	14	Schubertring	§ 2 Abs. 6
Hoitlingen	1	Lerchengrund	
Hoitlingen	2	Trineitze	§ 2 Abs. 5
Hoitlingen	3	Trineitze	§ 2 Abs. 5
Hoitlingen	4	Trineitze	§ 2 Abs. 5
Hoitlingen	5	Im Unterdorf	§ 2 Abs. 5
Hoitlingen	6	Drosselweg	§ 2 Abs. 5
Hoitlingen	7	Tannenweg	§ 2 Abs. 5
Hoitlingen	8	Stichweg in der Lindenstraße	§ 2 Abs. 7
Voitze	1	Im Winkel	§ 2 Abs. 6
Voitze	2	Grashöfe	§ 2 Abs. 6
Voitze	3	Am Sportplatz § 2 Abs. 6	
Voitze	4	lm Häg 14, 14a, 14b	§ 2 Abs. 5
Tülau	1	Fasanenweg	§ 2 Abs. 5
Tülau	2	Amselweg	§ 2 Abs. 5
Tülau	3	Sperlingsgasse	§ 2 Abs. 5
Tülau	4	Asternweg	§ 2 Abs. 5
Tülau	5	Tulpenweg	§ 2 Abs. 5
Tülau	6	Im Dorfe	§ 2 Abs. 5

Anlage: Straßenverzeichnis zu § 2 der 4. Änderungsverordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome

A n h a n g zur 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome		
Bezeichnung der Straße	244	Betroffene Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Brome, Altendorf, Benitz, Parsau, Ahnebeck, Croya,
Bundesstraße		Rühen
	248	Brome, Voitze, Ehra
	23	Brome – Steimker Straße
	288	Ehra – Wittinger Straße

	289	Ehra – Gifhorner Straße, Lessien - Hauptstraße
Landesstraße	290	Rühen – Hauptstraße
	290	Brechtorf – Vorsfelder Straße
	291	Tiddische – Barwedeler Straße, Hoitlinger Straße,
		Hoitlingen - Hauptstraße
	32	Bergfeld - Hauptstraße
	24	Wiswedel – Benitzer Straße
	25	Wiswedel – Voitzer Weg, Radenbecker Straße,
		Voitze – Wiswedeler Straße
	26	Tülau – Hauptstraße, Bahnhofstraße Voitze – Im Häg
Kreisstraße	27	Zicherie – Böckwitzer Straße
	32	Parsau – Bergfelder Straße, Ackerende
	91	Croya – Alte Bahnhofstraße, Tülau - Hauptstraße
	85	Kaiserwinkel – Guleitzer Straße
	32	Rühen - Giebelstraße
	31	Brechtorf - Lindenstraße
	31	Eischott – Brechtorfer Straße, Velstover Straße
	32	Tiddische – Bergfelder Straße
	90	Bergfeld – Tülauer Weg
		Tülau - Dorfstraße
	33	Eischott – Hoitlinger Straße entfällt
	33	Hoitlingen – Eischotter Straße entfällt

Satzung der Gemeinde Hankensbüttel über den geschützten Landschaftsbestandteil "Baumbestand Bauernende 2" in Hankensbüttel

Präambel:

Aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S.473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBI. S. 575) und des § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010 Nds. GVNI Nr. 6/2010 S.104 FF) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Gehölzbestand auf dem Grundstück Bauernende 2, Flurstück 152/9, Flur 2 mit einer Größe von 5.203 m² wird zum geschützten Landschaftsbestanteil erklärt, der die Bezeichnung "Geschützter Landschaftsbestandteil Bauernende 2" führt.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 152/9, Flur 2, Gemarkung Hankensbüttel. Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der dieser Satzung, als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:1000. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Schutzzweck ist
 - 1. die Belebung und Gliederung des Ortsbildes,
 - 2. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

- 3. Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas,
- 4. Erhaltung des Lebensraumes der Tier- und Pflanzenwelt, und
- 5. Abwehr schädigender Einwirkungen auf die Naturgüter,
- (2) Schutzziel ist die Erhaltung des Baumbestandes.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaues führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - 1. geschützte Bäume zu fällen oder zu roden,
 - 2. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches, durch Befahren mit oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen, zu verfestigen,
 - 3. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen,
 - 4. am Erdboden unterhalb des Kronenbereiches Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - 5. Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
 - 6. Wurzeln, Rinde oder Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird.
 - 7. an den geschützten Bäumen Befestigungen, Veränderungen, sonstige Gegenstände oder Wertmaterial anzubringen,
 - 8. aus Rohrleitungen Gase oder andere für Bäume gefährliche Stoffe austreten zu lassen,
 - 9. Unkrautvernichtungs- und Düngemittel anzuwenden.

§ 4 Freistellung

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:

- 1. die bisherige sonstige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- 2. die Durchführung von der Gemeinde oder der Unteren Naturschutzbehörde angeordneter und mit dem Eigentümer und Nutzer abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- 3. Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Bundes- Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erforderlich sind.
- 4. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, die Gemeinde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann eine Ausnahme genehmigt werden, wenn
 - 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund öffentlicher oder privater Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder wesentlich zu verändern und er sich auf zumutbare Weise nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,

- 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften, auch § 34 Baugesetzbuch, zulässige oder zugelassene Nutzung sonst nicht oder nicht in zumutbarer Weise verwirklicht werden kann.
- 3. es aus Gründen der Lebensraumsicherheit für den Restbaumbestand notwendig ist,
- 4. der Baum erheblich geschädigt ist und die Erhaltung nicht aus Gründen des Allgemeinwohles geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
- (2) Notwendige Maßnahmen an den Bäumen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zur Gefahrenabwehr sind nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde zulässig. Diese Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich und soweit nicht andere Abwehrmaßnahmen möglich sind.
- (3) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen nach Maßgabe des §41 NAGBNatSchG Befreiung gewährt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (5) Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwaige nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Hankensbüttel schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (6) Die Maßnahmen gemäß Abs. (2) sind dem Sachgebiet Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mit Begründung gemäß § 6 abzustimmen. Diese kann Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen, erlassen.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Genehmigung einer Ausnahme oder die Gewährung einer Befreiung ist vom Eigentümer, auf dessen Grundstück sich der Baum / die Bäume befinden, bei der Gemeinde zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammdurchmesser sowie der genaue Standort (Lageplan bzw. Skizze) der Bäume zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Die Gemeinde kann den Eigentumsnachweis verlangen.
- (2) Soweit möglich, sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, die als Nachweis für die in der Antragsbegründung angegebenen Tatsachen dienen können.
- (3) Ausnahmegenehmigung und Befreiung werden schriftlich erteilt und können mit der erforderlichen Nebenbestimmung, insbesondere über Ersatzpflanzungen gemäß § 7 versehen werden.
- (4) Die Gemeinde entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.
- (5) Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.
- (6) Ist eine Ausnahme zur Fällung oder Pflege von Bäumen erteilt, ist für eine Durchführung in dem Zeitraum zwischen 1. März bis 30. September zur Berücksichtigung des Artenschutzes, durch das Sachgebiet Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung der Antrag mit seiner Stellungnahme über die Zulässigkeit der Baumfällungen und über Nebenbestimmung an den Landkreis Gifhorn als untere Naturschutzbehörde weiterzureichen, welche den Tatbestand der Befreiung prüft.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen auf eigene Kosten durchzuführen:
- (2) Ist der Verursacher nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, hat dieser die Maßnahmen zu dulden.
- (3) Wird nach § 4 eine Ausnahme bzw. eine Befreiung erteilt, kann vom Antragsteller eine Ersatzpflanzung zu dessen Lasten gefordert werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung kann bis zum 4- fachen der Anzahl, der zu beseitigenden Bäume betragen. Art und Weise der Ersatzpflanzungen sowie die Dauer der Pflege werden von der Bauverwaltung der Gemeinde Hankensbüttel festgelegt.
- (5) Dabei ist auf ein Einvernehmen mit dem zum Ersatz Verpflichteten hinzuwirken.
- (6) Erfüllt der zum Ersatz Verpflichtete seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 8 Ausgleichsabgabe

- (1) In Ausnahmefällen, wenn Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht möglich sind, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist nach Umfang, Art und Schwere der Bestandsminderung und unter Berücksichtigung der Kosten einer Vergleichbaren Ersatzpflanzung zu bemessen.
- (3) Die über die Ausgleichsabgabe eingenommenen Mittel werden zweckgebunden für Ersatzpflanzungen an geeigneten Stellen verwendet.

§ 9 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume sind artgerecht auf deren Erhalt ausgelegt zu nutzen und zu pflegen, damit eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN-Norm 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.
- (3) Die Pflege und Erhaltung der geschützten Bäume obliegen dem jeweiligen Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (4) Schutz- und Pflegemaßnahmen sind mit dem Sachgebiet Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Hankensbüttel abzusprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG und § 43 Abs. 3 Ziffer 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. den Verboten des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - 2. den Nebenstimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung entsprechend § 5 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 - 3. angeordnete Ersatzpflanzungen im Sinne vom § 7 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 - 4. Anordnungen zur Pflege und Sicherung der geschützten Bäume gemäß § 9 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € (NKomVG) bzw. bis zu 25.000 € (NAGBNatSchG) geahndet werden. Sonstige Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Inkraftfreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, den 05.07.2016

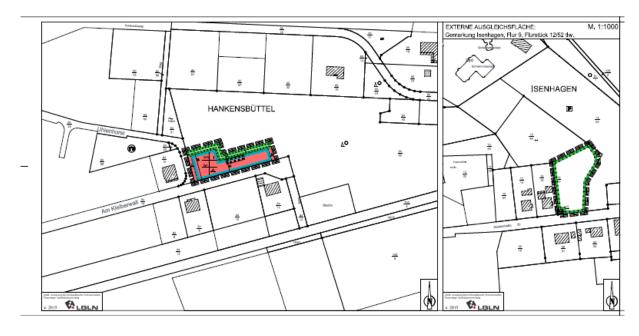
(L. S.)

Bludau Rausch Gemeindedirektor Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans "Hässelmühlenweg – 3. Änderung" gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 22.06.2016 den Bebauungsplan "Hässelmühlenweg – 3. Änderung" als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.



Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Hässelmühlenweg – 3. Änderung" rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan "Hässelmühlenweg – 3. Änderung" einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans "Hässelmühlenweg – 3. Änderung" Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 27.06.2016

(L.S.)

Bludau

Gemeindedirektor

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans "Mühlenstraße – 2. Änderung" gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 22.06.2016 den Bebauungsplan "Mühlenstraße – 2. Änderung" als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.



Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Mühlenstraße – 2. Änderung" rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan "Mühlenstraße – 2. Änderung" einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans "Sportplatz Emmen – 1. Änderung und Erweiterung" Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 27.06.2016

(L. S.)

Bludau

Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 16.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachtragswerte festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	15.882.600	24.300	0	15.906.900
ordentliche Aufwendungen	17.757.800	469.800	0	18.227.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.154.200	19.800	0	15.174.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.090.900	446.900	0	16.537.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.185.400	249.300	0	1.434.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.505.700	1.066.200	0	4.571.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.320.300	816.900	0	3.137.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	702.800	0	0	702.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.659.900	0	0	19.745.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.299.400	0	0	21.812.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.320.300 Euro um 816.900 Euro erhöht und damit auf 3.137.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 395.000 Euro um 30.000 Euro erhöht und damit auf 425.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert:

Meinersen, den 16.06.2016

i. V. Föcks Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.07.2016 – Az: 111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.08. bis einschließlich 09.08.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, 25.07.2016

Montzka Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Brakenshof", Gemeinde Müden (Aller), Gemeindeteil Flettmar

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Brakenshof" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

_

⁴ abgedruckt auf Seite 346 dieses Amtsblattes

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Müden (Aller) während der Sprechzeiten (dienstags 8:00 – 12:00 h und 14:00 – 18:00 h und donnerstags 14:00 -18:00 h) und im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen, Bauamt, Hauptstraße 1 in 38536 Meinersen während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:00 h bis 12:00 h und donnerstags 14:00 bis 18:00 h) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann vorher unter der Durchwahl 05372 – 89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 18. Juli 2016

(L. S.)

Montzka

Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.563.300	19.800	0	9.583.100
ordentliche Aufwendungen	9.563.300	19.800	0	9.583.100
außerordentliche Erträge	529.900	0	0	529.900

außerordentliche Aufwendungen	529.900	0	0	529.900
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.337.500	18.400	0	9.355.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.097.300	61.100	0	8.158.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.123.900	141.700	0	2.265.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.316.800	383.000	0	3.699.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.100	0	0	29.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.461.400	160.100	0	11.621.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.443.200	444.100	0	11.887.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Schwülper, 21. Juni 2016

Lestin

Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08. bis einschließlich 09.08.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, 21.07.2016

Lestin

Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Sandfeld II" 2. Änderung, Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 den Bebauungsplan "Sandfeld II" 2. Anderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der anliegenden o. g. Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper. während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl .05303 - 5082770 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 06.07.2016

(L. S.)

Lestin

Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Im Dorfe" 1. Änderung, Gemeinde Schwülper, Ortsteil Rothemühle

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 den Bebauungsplan "Im Dorfe" 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

⁵ abgedruckt auf Seite 347 dieses Amtsblattes

⁶ abgedruckt auf Seite 348 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303 – 5082770 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 06.07.2016

(L. S.)

Lestin

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Schönewörde

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2016 bis 09.08.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönewörde, 04.07.2016

Schermer

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Wagenhoff

Der Rat der Gemeinde Wagenhoff hat in seiner Sitzung am 24.06.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2016 bis 09.08.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenhoff, 11.07.2016

Pressel

Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Wesendorf: Bebauungsplan "Am Kirchfeld" mit örtlicher Bauvorschrift Rechtskraft und dauernde öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich Bebauungsplanes "Am Kirchfeld" mit ÖBV, ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen. 7

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, die ÖBV und die dazugehörigen Begründungen können im Rathaus der Gemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20 in 29392 Wesendorf, Zimmer 1.07 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (dauernde öffentliche Auslegung). Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesendorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wesendorf, 19.07.2016

Gemeinde Wesendorf

(L. S.)

Schulz

Gemeindedirektor

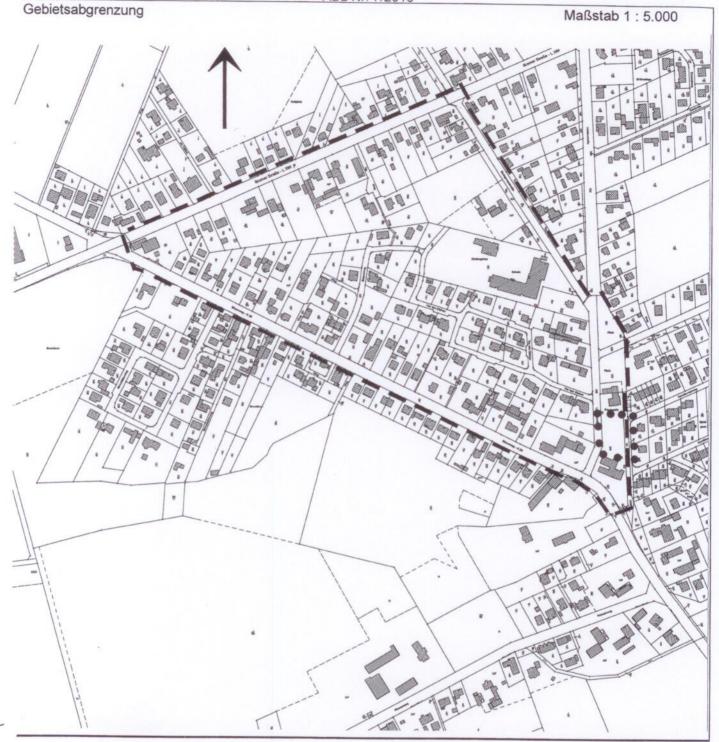
⁷ abgedruckt auf Seite 349 dieses Amtsblattes

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -



Gemeinde Sassenburg Ortschaft Grußendorf

Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Dorfe – Neufassung" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Geltungsbereich der 1. Änderung

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Bebauungsplan

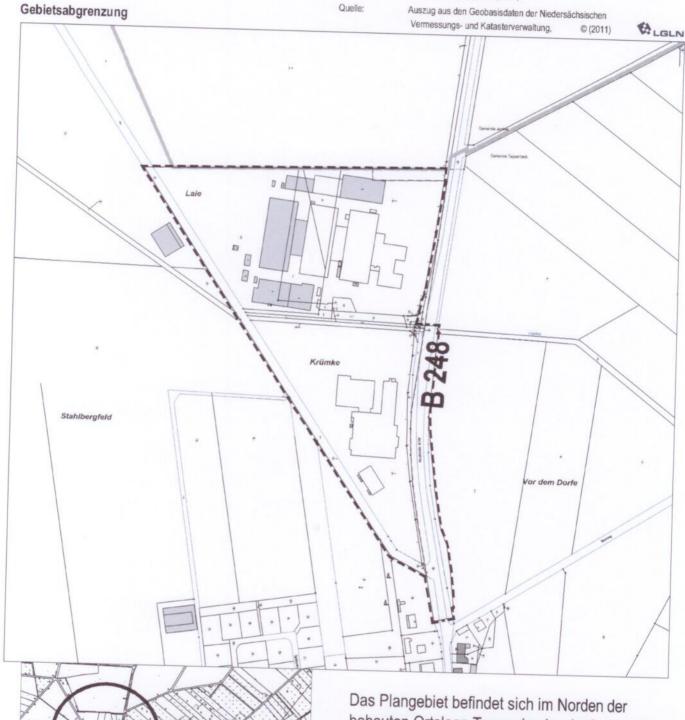
Industrie- und Gewerbegebiet Krümke

1. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Amtlilche Karte 1:5.000 (AK25)

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen



bebauten Ortslage Tappenbeck, wie dargestellt.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "industrie- und Gewerbegebiet Knümke"

Gemeinde Tappenbeck Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

Erweiterung B 248 zugl. Industrie- und Gewerbegebiet Krümke

2. Änderung



Gebietsabgrenzung Gemeinde: Tappenbeck Gemarkung: Tappenbeck VERMESSUNGSBÜRO Flur:2 Joachim Stein - Ewald Stroot o Maßstab: 1:1000 Öffentlich bestellte Ver Boratonde Ingenieure A.-Nr.:14PL1111/1 Datum: 27.03.2014 Gemeinde Tappenbeck 248 Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Tappenbeck, an der B 248, wie dargestellt.



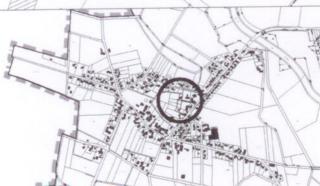
Gemeinde Müden (Aller), Ortschaft Flettmar Landkreis Gifhorn

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Brakenshof



Topographische Karte 1:25.000 (TK25) und Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Quelle: Gebietsabgrenzung @ (2011) CLGLN Vermessungs- und Katasterverwaltung, Winkelkamp Brakenshof



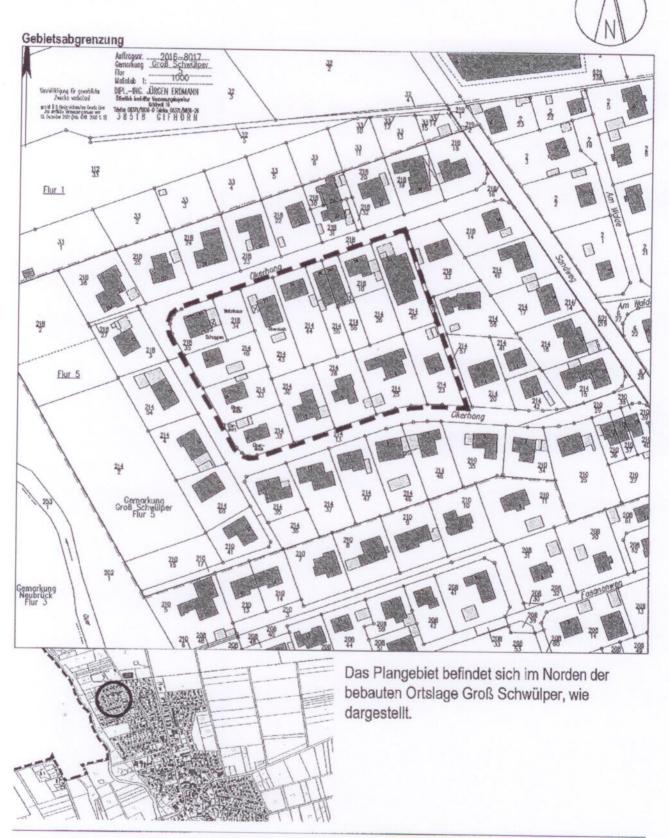
Das Plangebiet befindet sich in der bebauten Ortslage Flettmar, westlich der K 40, wie dargestellt.

Gemeinde Schwülper, Ortschaft Groß Schwülper Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

Sandfeld II

2. Änderung



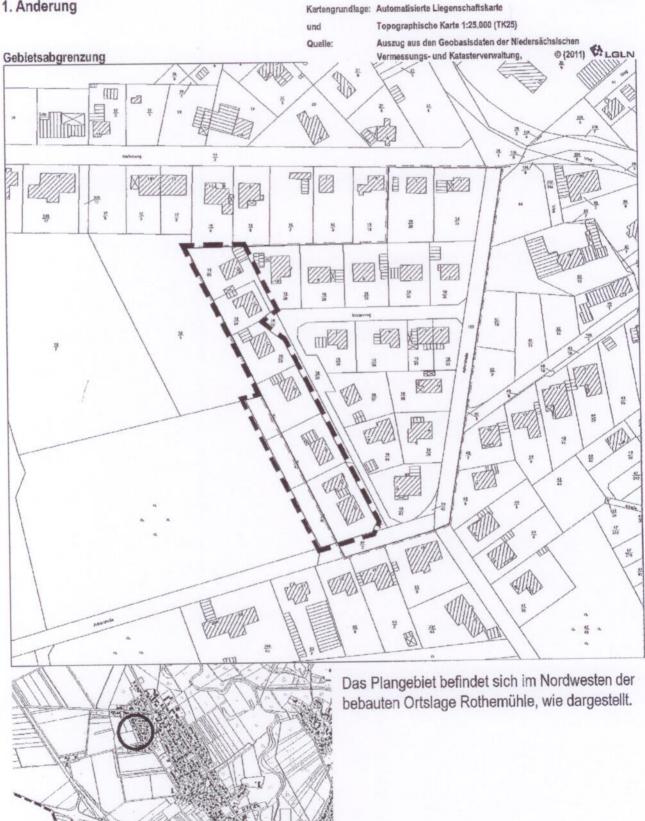
Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Gemeinde Schwülper, Ortschaft Rothemühle Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan Im Dorfe

1. Änderung





Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Bebauungsplan Am Kirchfeld mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte und Topographische Karte 1:25.000 (TK25) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Gebietsabgrenzung © (2015) LGLN Vermessungs- und Katasterverwaltung 106 Hauptstraße 107 Schuppen 111 108 5 108 4 Angefertigt im November 2015 durch Aigner, VI Auftragsnr. ... Gemarkung . <u>40</u> 5 Maßstab 1: DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN Flur 3 Flur 2 Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Westerholz, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig